

**Kreisverordnung**  
**zum Schutz des Landschaftsraumes**  
**„Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“**  
**in der Gemarkung Sulzheim, Landkreis Schweinfurt**

Auf Grund des Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und 3, 26, 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG-) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437. ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 29.06.1982 Nr. 820-8621.01-18/76 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Der in Abs. 3 abgegrenzt rd. 26 ha große Landschaftsraum „Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“ in der Gemarkung Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, wird unter Landschaftsschutz gestellt
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung Sulzheimer Gipshügel“ sind in einer Karte, M 1:25.000, grün eingetragen.

Sie ist beim Landratsamt Schweinfurt (Untere Naturschutzbehörde) niedergelegt.

Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen.

Außerdem befindet sich beim Landratsamt Schweinfurt eine Flurkarte M 1:2.500 der Gemarkung Sulzheim, in der der Grenzverlauf eingetragen ist.

Diese Karte ist für den Grenzverlauf maßgebend.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

**Äußere Grenzen:**

Ausgehend von der Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 234 Nach Norden entlang der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 215 bis zum Unkenbach (Fl. Nr. 923), diesen und den Weg Fl. Nr. 283 überquerend nach Nordwesten entlang der Nordostgrenze des Weges Fl. Nr. 266, den Graben Fl. Nr. 258 überquerend, bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 278, dessen Ostgrenze nach Nordosten folgend bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 292, diesen nach Nordosten überquerend bis zu einem fiktiven Punkt 10 m nördlich des

Weges Fl. Nr. 292 auf dem Grundstück Fl. Nr. 336, von hieraus nach Osten abknickend in einem Abstand von 10 m von der nördlichen Grenze des Weges Fl. Nr. 292 parallel zu diesem unter Überquerung des Weges Fl. Nr. 339, des Grabens Fl. Nr. 338 und der Wege Fl. Nr. 337 und 315 bis zur Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt (Fl. Nr. 205), dann entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 205 nach Südosten und Süden bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 247, sodann nach Westen entlang der nördlichen Grenze des Weges Fl. Nr. 220 bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 215, dem Ausgangspunkt.

#### **Innere Grenze:**

Die inneren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes fallen mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Sulzheimer Gipshügel“ zusammen. Sie umfassen die Grundstücke Fl. Nrn. 252, 254, 255 sowie 281 und 282.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Durch die Unterschutzstellung soll eine Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“ geschaffen werden, um dessen Bestand zu sichern und zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern,
  - das Landschaftsbild zu verunstalten oder
  - den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen, wenn diese Veränderungen dem in § 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Es sind außerdem solche Veränderungen verboten, die schädliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“ zur Folge haben oder solche Folgen erwarten lassen.
- (3) Für das vom Landschaftsschutzgebiet umgebene Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“, das in der Landschaftsschutzkarte rot eingezzeichnet ist, gelten die jeweiligen besonderen Schutzbestimmungen.

## § 4

### **Erlaubnisse**

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
    1. a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung oder die als solche gelten (Art. 2 Abs. 2 BayBO), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten,
    - b) Masten und Drahtleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  2. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
  3. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder der ausgewiesenen Parkplätze zu parken sowie zu zelten und zu lagern,
  4. die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern,
  5. Aufforstungen vorzunehmen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
  - (3) Die Erlaubnis erteilt das Landratsamt Schweinfurt.

Bauliche Anlagen von überörtlicher Bedeutung, großflächige Maßnahmen, Freileitungen über 110-kV, bedeutende Gewässeränderungen bedürfen der Zustimmung der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde.
  - (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

## § 5

### **Ausnahmen**

Unberührt von den Verboten des § 3 und die Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Baues von Feld- und Wirtschaftswegen, ausgenommen die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen, wenn dabei an sichtbaren Stellen Beton verwendet wird. Es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 5;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereieinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern; für sie gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1 a.
3. Die Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Straßen, Wege und Gräben sowie die ordnungsgemäße Beschilderung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bahnlinie Schweinfurt-Kitzingen im gesetzlich zulässigen Umfange.
5. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.
6. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltungspflicht an Gewässern (§ 28 WHG, Art. 42 BayWG).
7. Sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.

## § 6

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Schweinfurt kann im Einzelfall von den Verboten des § 3 Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.  
Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

den Verboten des § 3 zuwiderhandelt oder ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis Vorhaben durchführt, die geeignet sein könnten, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen herbeizuführen oder diese Folge mit Sicherheit erwarten lassen.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Bedingungen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeiten gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 21.07.1982

gez. Beck

Landrat